

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Das alberne Mährchen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Getreid beziehe, damit sein Einkommen stets nach dem Lauf der Zeiten gerichtet werde — es ist aber auch billig, daß er etwas in Geld beziehe, um sich die ersten Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen. —

Um dies aber sowohl mit Gleichheit als mit Billigkeit zu vertheilen, so müßten die Haushaltungen wenigstens in drei Klassen getheilt werden: a) die reiche giebt das doppelte Quantum, b) die mittlere das einfache, und c) die arme nichts.

Der Kirchmeyer oder Verwalter der Gemeindgüter beziehet dasselbe, und liefert dem Religionslehrer sein Einkommen auf einen gewissen Tag unentgeldlich aus.

Die zur Zeit jeder Pfarrei anhängigen Güter, Zinsen oder Abgaben, so durchs Gesetz nicht aufgehoben worden sind, bleiben: und diese mögen die bessern oder schlechteren Pfründen ausmachen, um durch jene Verdienst, Patriotismus und Tugend auch besser belohnen zu können.

Dies im Allgemeinen; die Verfügung aber könnte man treffen, in Ansehung der Pfarreien, wo mehrere Geistliche sind, und einer das Amt versehen könnte — daß der unnöthige abgedankt, oder weiter befördert werde; sind sie aber nöthig, so theilen sie ihr Einkommen nach ihren Verrichtungen.

Die Lehrer der hohen Schulen und Akademien könnten auch durch die Schüler und Auditores bezahlt werden.

Da sich bei den Klöstern mehrentheils große Güter oder Liegenschaften befinden, so möchten dieselben unter einem weltlichen Verwalter denen Klosterinhabern zu einem sparsamen Gewinn überlassen werden, der Ueberschuss wird zu Unterstützung der armen Klöster verwendet.

Der Religionslehrer aber, der von seiner Gemeinde seine Besoldung bezieht, soll denn alle seine Amtspflichten auch umsonst und ohne Bezahlung verrichten, auch gehalten seyn, seinen Gemeindsangehörigen die oft so nöthige Hilfe in ihren Scripturen und Rechnungen wieder unentgeldlich zu leisten.

Besitzung der Religionslehrer.

Bezahlt aber die Gemeinde ihren Religionslehrer, so will sie ihn auch wählen: recht und billig ist's freilich, allein doch gewiß von dem einstimmig, wie ihr es in eurem Berab-

den Staat. Man ergreife darum eine Besatzungs-Art, die mit einziger Einschränkung verbunden wäre — z. B. die Verwaltungskammer des Kantons schreibt die Vacanzen aus, und nimmt die Liste der Aspiranten auf — aus dieser schlägt sie der Gemeinde drei Subjekte, entweder die ältesten oder die würdigsten nebst ihren Bewerbungsgründen vor; die Gemeinde wählt aus diesen ihren Religionslehrer, und die Verwaltungskammer bestätigt oder verwirft wiederum. —

Zum Beschlus erinnern wir, daß Nothwendigkeit, Sparsamkeit, und die bedrängte Lage unsers Vaterlands einerseits, die um Unterstüzung sehnde Geistlichkeit anderseits unsere Gedanken bei diesem Projekt geleitet — unsere Absicht dabei ist, daß die Kirche dem Staate erhalten, und dem Staate 9 Millionen erspart werden könnten, die er nirgends herzunehmen wüßte.

Das alberne Mährchen.

Während die helvetische Regierung die, das Interesse der helvetischen Nation in so mancher Hinsicht aufs empfindlichste berührende Angelegenheit der Massena'schen Contribution (wir enthalten uns billig des aus der Straferaubersprache entlehnten Namens: gezwungenes Anleihen) mit dem größten Geheimniß behandelte, und die Franken ihrerseits die sonderbarsten Demonstrationen und Exekutionen vornehmen — erzählt sich das gute Schweizerwolf Mährchen, von denen das albernste unstreitig die Rükfehr von Pet. Ochs ins helv. Direktorium, nebst seinen angeblichen Reise nach Bern, in Massena's Hauptquartier u. s. w. ist.

Man könnte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung machen, daß gewisse Leute nicht unrecht haben, wenn sie behaupten: Ihr guter Freund der Schrecken, besitze die Kraft, alle Herzen zu vereinigen. Die Masse helvetischer Bürger aller Farben und aller Parteien, von einem Entschluß und einem Beben bei der Nachricht von Ochs's Wiederkehr ergriffen — verschaffte dem, der das Mährchen erschaffen hatte, die Freude, sie wenigstens über einen Gegenstand nur eines Sinnes zu finden. Werdet, o Helvetier! in eurem Wollen so einstimmig, wie ihr es in eurem Verabs-